

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00406 vom 7. Februar 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00406](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00406)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00406 du 7 février 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00406 del 7 febbraio 2008

## **Regeste**

Nutzungsplanung | Sonderbauvorschriften; summarische Begründung Kognition der Baurekurskommissionen und des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung kommunaler Nutzungs- und Gestaltungspläne (E. 2). Rechtsgrundlagen der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne (E. 4). Die Erwägungen der Vorinstanz, in denen sie sich eingehend mit den Rekursvorbringen auseinandergesetzt hat, halten einer Rechtskontrolle nach § 50 VRG stand (E. 6.1). Da sich die Beschwerdeführenden im Wesentlichen darauf beschränken, in der Beschwerdeschrift ihre Rekursvorbringen unverändert zu wiederholen, ohne sich mit den Erwägungen der Baurekurskommission auseinanderzusetzen, rechtfertigt es sich, den vorliegenden Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen und weitestgehend auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (E. 6.2). Die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Planbeständigkeit sind durch die Einführung von Sonderbauvorschriften zehn Jahre nach der letzten Revision der BZO nicht verletzt; zudem wurde keine Neuzonierung vorgenommen (E. 6.3). Abweisung beider Beschwerden

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Abteilung VB.2007.00406 VB.2007.00407 Entscheid der 3. Kammer vom

### **E. 7**

Demnach sind die Beschwerden abzuweisen. Die Gerichtskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung eines jeden für die ganzen Kosten, aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen bei diesem Verfahrensausgang von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Eine solche Entschädigung ist indessen auch der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen. Die Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zum angestammten Aufgabenbereich des Gemeinwesens, was die Zusprechung einer Prozessentschädigung zwar nicht von vornherein ausschliesst, jedoch nur bei aussergewöhnlichen Aufwendungen als gerechtfertigt erscheinen lässt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.